

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 156

ausgegeben am 29. April 2011

---

## Gesetz

vom 17. März 2011

### über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBI.  
2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 8 Abs. 3

3) Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten dürfen Zahlungsinstitute  
nur Zahlungskonten führen, die ausschliesslich für Zahlungsvorgänge  
genutzt werden; Geldbeträge, die sie von Zahlungsdienstnutzern für die  
Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen  
oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. a des  
Bankengesetzes oder als elektronisches Geld (E-Geld) im Sinne von Art. 3  
Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 133/2010 und 6/2011

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom 17. März 2011 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef